1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1974	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 74	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes** . . . *Ändert GVBl. II 29-1*	293
24. 6. 74	**Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG)** . . . . . *GVBl. II 73-6*	295
24. 6. 74	**Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub** . . . . *GVBl. II 73-7*	300
24. 6. 74	**Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz)** . . . . . *GVBl. II 73-8*	302
24. 6. 74	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz . *GVBl. II 91-30*	304
24. 6. 74	Verordnung über eine Hausordnung der Gesamthochschule Kassel . *GVBl. II 70-55*	305
20. 6. 74	Anordnung über die Zuständigkeit der Landräte als Behörden der Landesverwaltung für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei in den Landkreisen Fulda, Main-Kinzig-Kreis und Marburg-Biedenkopf sowie für Dienststellen der Kriminalpolizei in den Landkreisen Bergstraße und Limburg-Weilburg . . . . . *GVBl. II 310-41*	307
21. 6. 74	Siebente Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz *GVBl. II 81-21*	308

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes*)

Vom 24. Juni 1974

Artikel 1

Das Hessische Schiedsmannsgesetz in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „den aufsichtführenden Amtsrichter" ersetzt durch die Worte „den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts".
   b) In Abs. 2 werden die Worte „der aufsichtführende Amtsrichter" ersetzt durch die Worte „der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts".
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:
   1. dem Minister der Justiz;
   2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts;
   3. dem Präsidenten des Landgerichts, sofern der Schiedsmann nicht seinen Wohnsitz im Bezirk eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts hat;
   4. dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat."
3. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien die öffentliche Beurkundung erforderlich ist;".
4. § 18 erhält folgende Fassung:

   „§ 18

   Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist in der Sühneverhandlung unzulässig. Juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer ehelichen Kinder können sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten."

*) Ändert GVBl. II 29-1

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Der Schiedsmann darf Beistände der Parteien in jeder Lage des Verfahrens zurückweisen. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte sowie für Beistände von Personen, die des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind."

6. In § 21 werden die Worte „der Strafe" ersetzt durch die Worte „des Ordnungsgeldes".

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei ein Ordnungsgeld von fünf bis zu fünfzig Deutsche Mark festsetzen."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren."

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag des Betroffenen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem Amtsgericht binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheides beginnt, einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so kann er das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er ihn unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden."

8. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verhandlung findet in deutscher Sprache statt. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, der für gerichtliche Angelegenheiten allgemein vereidigt ist. Der Schiedsmann kann auch einen nicht allgemein vereidigten Dolmetscher zuziehen, wenn die Parteien zustimmen. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten der fremden Sprache mächtig sind."

9. In § 33 wird die Zahl „187" durch die Zahl „187 a" ersetzt.

10. § 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 Nr. 1 finden Anwendung; soll die Zuständigkeit eines Schiedsmanns begründet werden, der seinen Dienstsitz nicht am Wohnort des Beschuldigten hat, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten."

11. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn der Antragsteller von dem Ort, an dem die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen."

12. § 38 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Steht der Beschuldigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist dem gesetzlichen Vertreter die Terminsnachricht ebenfalls zuzustellen."

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wohnen die Parteien an demselben Ort, an dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schiedsmann kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von fünf bis zu fünfzig Deutsche Mark festsetzen."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 22 Abs. 3 und 4 finden Anwendung."

14. § 41 wird gestrichen.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Sühneverhandlung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gebühr von fünf Deutsche Mark, in Strafsachen eine Gebühr von zwölf Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf

zehn Deutsche Mark, in Strafsachen auf vierundzwanzig Deutsche Mark."

b) In Abs. 2 werden die Worte „drei Deutsche Mark" durch die Worte „sechs Deutsche Mark" ersetzt.

16. Dem § 44 a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Haben sich die Parteien gegenüber dem Schiedsmann mit einer bestimmten Entschädigung für den Dolmetscher einverstanden erklärt und einen ausreichenden Vorschuß geleistet, so zahlt der Schiedsmann diese Entschädigung an den Dolmetscher aus. Hat auch dieser erklärt, daß er damit hinreichend entschädigt sei, so ist von einem Ersuchen nach Abs. 2 abzusehen. Die Erklärungen der Parteien und des Dolmetschers sind bis zum Schluß der Sühneverhandlung möglich."

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach § 91 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung."

b) Satz 4 wird gestrichen.

18. In § 47 wird das Wort „Ordnungsstrafen" ersetzt durch das Wort „Ordnungsgelder".

19. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Geldstrafen" ersetzt durch das Wort „Ordnungsgelder".

Artikel 2

Ist der Antrag auf Sühneverhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, werden Gebühren nach den bisherigen Vorschriften erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsgesetz — EBG)*)

Vom 24. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Grundsätze der Erwachsenenbildung

(1) Ziel der Erwachsenenbildung ist es, Erwachsene und Heranwachsende in die Lage zu setzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, zu erneuern und zu vertiefen, um den Anforderungen gerecht zu werden, vor die sie in Leben, Beruf und gesellschaftlicher Tätigkeit gestellt sind. Die Erwachsenenbildung umfaßt allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen mit anderen Institutionen des Bildungswesens, insbesondere mit Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie mit Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz eng zusammenarbeiten und die Möglichkeiten des Medienverbundes nutzen.

(3) Durch die Förderung von Bildungseinrichtungen wird deren Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter sowie auf selbständige Lehrplangestaltung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes (Bildungseinrichtungen) sind Verbände oder Institutionen, die Erwachsene und Heranwachsende weiterbilden und Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erfüllen.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes (Landesorganisationen) sind Verbände

*) GVBl. II 73-6

oder Arbeitsgemeinschaften von Bildungseinrichtungen, die eine nicht nur auf einzelne Regionen begrenzte Bildungsarbeit durchführen oder die Bildungsarbeit der ihnen angehörenden Bildungseinrichtungen koordinieren und fördern. Soweit Landesorganisationen unmittelbar Bildungsarbeit durchführen, finden auf sie auch die Vorschriften dieses Gesetzes über Bildungseinrichtungen Anwendung.

(3) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, die in der Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren durchgeführt werden.

§ 3

Förderungsgrundsatz

(1) Das Land fördert Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach diesem Gesetz im Rahmen der gemäß § 16 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften institutionell gefördert werden. Erhalten Bildungseinrichtungen auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften mittelbar oder unmittelbar Zuschüsse für einzelne Maßnahmen oder Vorhaben (Projektförderung), sind diese auf Zuwendungen nach diesem Gesetz anzurechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung

§ 4

Voraussetzung der Förderung

(1) Das Land fördert Bildungseinrichtungen durch finanzielle Zuschüsse, wenn sie

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnehmen,
2. jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion offenstehen,
3. planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach dem Umfang des Bildungsangebotes, Gestaltung der Lehrpläne sowie nach ihrer räumlichen und sachlichen Ausstattung erwarten lassen, daß sie Aufgaben der Erwachsenenbildung angemessen erfüllen,
4. ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Lande Hessen haben,
5. von einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist,
6. zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande bereit sind,
7. einer anerkannten Landesorganisation (§ 5) angehören.

(2) Bildungseinrichtungen und Bildungsveranstaltungen werden nicht gefördert, wenn sie

1. der Gewinnerzielung dienen,
2. von einem gewerblichen Unternehmen oder in Anlehnung an ein solches betrieben werden,
3. der unmittelbaren betrieblichen oder der organisationsspezifischen Aus- oder Fortbildung dienen.

(3) Bildungseinrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Organisationseinheiten des gleichen Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und als Sondervermögen mit eigener Haushaltsrechnung geführt werden.

§ 5

Anerkennung der Landesorganisationen

(1) Landesorganisationen werden auf Antrag von der Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie oder die ihnen angehörenden Bildungseinrichtungen

1. die Voraussetzungen des § 4 erfüllen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen werden,
3. seit mindestens zwei Jahren bestehen, Leistungen nachweisen, die eine Förderung rechtfertigen, und diese Leistungen in mindestens acht kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes Hessen erbracht haben.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6

Art der Förderung

(1) Das Land fördert Bildungseinrichtungen und deren Bildungsveranstaltungen durch

1. Zuschüsse zu den Sachkosten (§ 7),
2. Zuschüsse zu den Personalkosten hauptberuflicher Mitarbeiter (§ 8),
3. Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen (§ 9).

(2) Die Förderung erfolgt über die jeweilige Landesorganisation. § 17 bleibt unberührt.

(3) Zuschüsse nach den §§ 7 bis 9 werden nur auf Antrag gewährt. Das

Antrags- und Bewilligungsverfahren wird vom Kultusminister nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung durch Richtlinien geregelt.

§ 7

Sachkostenzuschüsse

(1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen anerkannter Bildungsveranstaltungen. Der Vomhundertsatz soll mindestens 30 betragen.

(2) Der Kultusminister erläßt nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung Richtlinien, die Inhalt, Form und Umfang der Bildungsarbeit berücksichtigen und eine Mindestdauer und -teilnehmerzahl vorsehen sollen. Bemessungseinheit ist die Kursdoppelstunde, bei Lehrgängen mit internatsmäßiger Betreuung (Kompaktkurse) der Veranstaltungstag.

(3) Bildungsveranstaltungen werden nur im Rahmen der für Sachkostenzuschüsse zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2) gefördert. Diese Mittel sollen zu $^2/_3$ für Bildungsveranstaltungen von örtlicher oder regionaler Bedeutung, zu $^1/_3$ für Bildungsveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Verwendung finden. Die Gesamtzahl der förderungsfähigen Bemessungseinheiten von Bildungsveranstaltungen mit örtlicher oder regionaler Bedeutung ist in angemessenem Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen.

(4) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen ist nur bis zur Höchstzahl der förderungsfähigen Bemessungseinheiten (Abs. 3) möglich. Bildungsveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn sie ein angemessener, qualifizierter Beitrag zum Gesamtangebot der Weiterbildung im regionalen oder überregionalen Bereich sind.

(5) Über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen entscheidet die Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung. Bei der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen von örtlicher oder regionaler Bedeutung ist das jeweilige Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung zu hören.

§ 8

Personalkostenzuschüsse

(1) Das Land gewährt Zuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert der anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Leiter, Lehrkräfte und sonstiger Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen.

(2) Der Kultusminister legt nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung einen Stellenrahmen fest, der Anzahl und Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse gewährt werden können, bestimmt.

(3) Der Stellenrahmen ist auf Grund der Gesamtzahl der von einer Landesorganisation und den ihr angehörenden Bildungseinrichtungen durchgeführten anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bemessungseinheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2) festzulegen. Bei der Berechnung der Zuschüsse darf höchstens von denjenigen Vergütungssätzen ausgegangen werden, die vergleichbare Landesbedienstete erhalten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse nach Abs. 1 gewährt werden können, darf die Gesamtzahl der Stellen, für die den Volkshochschulen gemäß § 6 Abs. 3 des Volkshochschulgesetzes Personalkostenzuschüsse gewährt werden können, nicht übersteigen.

§ 9

Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen

(1) Das Land kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 Abs. 2) zweckgebundene Zuschüsse für besondere Maßnahmen gewähren, insbesondere für

1. die Herausgabe von Informationsmaterial, Dokumentationen und Orientierungshilfen zur Erwachsenenbildung,
2. die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen,
3. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
4. die Fortbildung der Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist, daß sich der Antragsteller im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligt.

(3) Die Entscheidung über Maßnahmen nach Abs. 1 trifft die Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die sachgerechte Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Zuschüsse wird durch die Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung geprüft. Die staatlichen Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger an Ort und Stelle zu überprüfen, die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

§ 11

Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung

(1) Die Landesregierung errichtet eine Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung als obere Landesbehörde.

(2) Die Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung hat die Aufgabe, die-

ses Gesetz sowie das Gesetz über Volkshochschulen durchzuführen. Ihr obliegt ferner insbesondere

1. die Bearbeitung von Aufgaben der Lehrplangestaltung (Curricula der Weiterbildung im Sinne des Strukturplanes des Deutschen Bildungsrates) und der pädagogischen Organisation,
2. die Bearbeitung von Aufgaben, die die außerschulischen Bildungsabschlüsse und externe Prüfungen betreffen,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben, welche die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen betreffen, um das Kontaktstudium, die Mitarbeiterfortbildung und die Weiterbildung im Medienverbund (§ 1 Abs. 2) zu organisieren,
4. auf dem Gebiet der Bildungsforschung Anregungen zu geben, Aufträge zu erteilen und Zusammenarbeit zu fördern, soweit die Autonomie der Hochschulen davon nicht berührt wird.

(3) Die Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung trifft ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung; dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung gemäß § 10. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Kultusminister.

DRITTER ABSCHNITT

Kooperation

§ 12

Landeskuratorium für Erwachsenenbildung

(1) Der Kultusminister beruft ein Landeskuratorium für Erwachsenenbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Erwachsenenbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln,
2. die Landesregierung in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
3. Empfehlungen und Vorschläge zur Kooperation der Bildungseinrichtungen und Landesorganisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern,
4. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Volkshochschulen sowie den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Institutionen beizutragen,
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einem Vertreter der gemäß § 5 anerkannten Landesorganisationen,
2. einer gleichen Anzahl von Vertretern des Hessischen Volkshochschulverbandes,
3. je einem Vertreter der gemäß § 17 anerkannten Bildungseinrichtungen,
4. je einem Vertreter des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Rundfunks, des Landeshochschulverbandes Hessen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und der im Landtag vertretenen Parteien.

(3) Das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn die Mehrheit jeder der beiden stimmberechtigten Gruppen zustimmt.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Kultusminister auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreter des Kultusministers sowie der obersten Landesjugendbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Der Kultusminister kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 13

Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte errichten Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung. Diese haben insbesondere die Aufgabe,

1. den Kreisausschuß oder Magistrat in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
2. die Koordinierung des Bildungsangebots der im regionalen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen zu fördern,
3. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, der Volkshochschule, den Schulen, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und anderen Institutionen beizutragen und darauf hinzuwirken, daß sachlich nicht gerechtfertigte Doppelangebote vermieden werden,
4. darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung über alle Bildungsangebote informiert und beraten wird,
5. den Magistrat oder Kreisausschuß bei der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte zu beraten.

(2) Die Kreiskuratorien bestehen aus

1. je einem Vertreter der im regionalen Bereich tätigen anerkannten Landesorganisationen,
2. einer gleichen Anzahl von Vertretern der Volkshochschule,
3. je einem Vertreter des Kreisausschusses oder Magistrats, der im Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sowie des Jugendamtes (Jugendpflegeausschuß des Jugendwohlfahrtsausschusses) und der Kreis- oder Stadtschuldeputation.

(3) Das Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn die Mehrheit jeder der beiden stimmberechtigten Gruppen zustimmt.

(4) Die Mitglieder des Kreiskuratoriums werden vom Kreisausschuß oder Magistrat auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Kreisausschuß oder Magistrat kann nach Anhörung des Kreiskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Kreiskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreisauschusses oder Magistrats.

§ 14

Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Arbeit der Bildungseinrichtungen dadurch fördern, daß sie ihnen die Benutzung der für Bildungsveranstaltungen geeigneten kommunalen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in Schulen, Bürgerhäusern und sonstigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen, ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen bei ihren Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen die Belange der Erwachsenenbildungsarbeit angemessen berücksichtigen. Das Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung ist zu hören.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 15

Beurlaubung und Nebentätigkeit

(1) Beamte des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei Bildungseinrichtungen oder Landesorganisationen beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen im Sinne des Beamtenrechts.

(2) Soweit die Tätigkeit eines Beamten bei einer Bildungseinrichtung oder Landesorganisation eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Beamte, die nebenberuflich als ständige Mitarbeiter bei Bildungseinrichtungen oder in Landesorganisationen tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend für Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren im Sinne des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341) sowie für den Hessischen Volkshochschulverband.

§ 16

Finanzierung

(1) Zur stufenweisen Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach den §§ 7 bis 9 stellt das Land Haushaltsmittel in folgender Höhe zur Verfügung:

1. im Haushaltsjahr 1975: 3 500 000 DM
2. im Haushaltsjahr 1976: 7 500 000 DM
3. im Haushaltsjahr 1977: 11 250 000 DM
4. im Haushaltsjahr 1978: 15 000 000 DM.

Der Umfang der Förderung vom Haushaltsjahr 1979 an richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans des Landes.

(2) Von den gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sollen 45 vom Hundert für Sachkostenzuschüsse (§ 7), 45 vom Hundert für Personalkostenzuschüsse (§ 8) und 10 vom Hundert für Sondermaßnahmen (§ 9) Verwendung finden.

(3) Reichen die gemäß Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach § 8 (Personalkostenzuschüsse) nicht aus, und können die fehlenden Mittel auch nicht durch Einsparungen bei den Sachkostenzuschüssen (§ 7) und bei den Sondermaßnahmen (§ 9) ausgeglichen werden, so ist der Prozentsatz nach § 8 Abs. 1 entsprechend zu kürzen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 17

Sonderregelung

Abweichend von § 5 Abs. 1 können auch einzelne Bildungseinrichtungen als förderungswürdig anerkannt werden,

wenn sie einer Landesorganisation nicht angehören, aber im übrigen die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, Bildungsarbeit von überregionaler Bedeutung leisten und bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Landesmitteln gefördert wurden. § 6 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 18

Vorläufige Zusammensetzung des Landeskuratoriums

(1) Bis zum 31. Dezember 1975 gehören an Stelle der Vertreter der anerkannten Landesorganisationen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) je ein Vertreter folgender Verbände dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung vorläufig an:

Bildungswerk e. V. des DGB, Landesbezirk Hessen;

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen;

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft;

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchen;

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung;

Verein für Landvolkbildung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Landesorganisationen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des § 5; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Änderungen des Gesetzes über Volkshochschulen

In § 6 Abs. 3 und in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341)[1]) werden die Worte „des Hessischen Volkshochschulverbandes" durch die Worte „des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung" ersetzt.

§ 20

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

[1]) Ändert GVBl. II 73-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub*)

Vom 24. Juni 1974

§ 1

(1) Jeder Arbeitnehmer und Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub, wenn er bei Beginn des Kalenderjahres das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bildungsurlaub dient der politischen Bildung und der beruflichen Weiterbildung.

(3) Politische Bildung soll den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, und ihn befähigen, staatsbürgerliche Aufgaben zu erfüllen.

(4) Berufliche Weiterbildung soll dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine berufliche Qualifikation und Allgemeinbildung zu erhalten, zu verbessern und zu erweitern und ihm zugleich die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit er seinen Standort in Betrieb und Gesellschaft erkennt.

§ 2

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich mindestens fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Tagen in der

*) GVBl. II 73-7

Woche gearbeitet, so beträgt die Urlaubsdauer mindestens sechs Werktage.

(2) Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, können auf den Freistellungsanspruch nach diesem Gesetz nur dann angerechnet werden, wenn sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt die Erreichung eines der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und wenn in den betreffenden Vereinbarungen und Verträgen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 3

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 4

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich vor Beginn der Freistellung mitzuteilen. Der Bildungsurlaub kann nur dann nicht in der von dem Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, die an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und von als geeignet anerkannten Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung (§ 8) durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer den Nachweis der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung verlangen. Die dafür erforderliche Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(3) Zur Teilnahme an länger dauernden zusammenhängenden Bildungsveranstaltungen ist die Übertragung des Bildungsurlaubs auf das nächste Kalenderjahr statthaft. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 die Freistellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres trotz Verlangens nicht gewährt worden ist. Im übrigen ist der Bildungsurlaub nicht übertragbar.

(4) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhändigen.

§ 6

Während des Bildungsurlaubs darf der Arbeitnehmer keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7

(1) Der Arbeitnehmer darf wegen der Teilnahme am Bildungsurlaub nicht benachteiligt werden.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und für Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9 und 11 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer entsprechend.

§ 8

(1) Die Anerkennung der Eignung von Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes und der Widerruf der Anerkennung erfolgen durch den Hessischen Sozialminister nach Anhörung des Landeskuratoriums für Jugendbildung (§ 8 Jugendbildungsförderungsgesetz).

(2) Die Anerkennung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag der Träger. Der Antrag ist zu begründen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise, insbesondere das Programm über die beabsichtigten Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, sind beizufügen.

(3) Die Anerkennung der Eignung setzt voraus, daß der Träger eine sachgemäße Bildung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gewährleistet und über die für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügt.

(4) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Träger von Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen.

(5) Die Anerkennung wird unter der Auflage erteilt, daß der Träger spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres dem Hessischen Sozialminister einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten und ein schriftliches Programm über die im laufenden Kalenderjahr beabsichtigten Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes vorzulegen hat.

(6) Der Hessische Sozialminister legt die Berichte und Programme der Träger jährlich dem Landeskuratorium für Jugendbildung (§ 8 Jugendbildungsförderungsgesetz) vor.

§ 9

Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz)*)

Vom 24. Juni 1974

§ 1

Inhalt und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

(1) Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(2) Zielsetzung der außerschulischen Jugendbildung ist es, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Dazu haben die Veranstalter der außerschulischen Jugendbildung die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Die Bildungsangebote richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 2

Träger der außerschulischen Jugendbildung

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung, die im Sinne dieses Gesetzes gefördert werden, sind:

1. Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände,
2. Jugendverbände auf Landesebene,
3. Zusammenschlüsse der unter 1. und 2. genannten Träger.

(2) Die Unabhängigkeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung in Zielsetzung, Gestaltung ihrer Aufgaben und in ihrer demokratischen Selbstverwaltung wird gewährleistet, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Voraussetzung für die Förderung

(1) Jugendverbände werden vom Land nur gefördert, wenn sie

1. den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) genügen,
2. vom Land Hessen als förderungswürdig anerkannt sind,
3. jedermann offenstehen und im Rahmen der Zielsetzung und Satzung der Träger die Teilnahme freistellen,
4. eine angemessene Mitbestimmung der Jugendlichen sicherstellen.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände werden vom Land Hessen nur gefördert, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung führen. Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Sozialministers bestimmt.

(4) Landkreise, Städte und Gemeinden sollten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Träger der außerschulischen Jugendbildungsarbeit in ihrem Bereich finanziell zusätzlich zu den Zuwendungen des Landes unterstützen.

*) GVBl. II 73-8

§ 4

Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern auf Antrag Zuwendungen in Höhe von 80% der Personalkosten der Referenten für Jugendbildung (Jugendbildungsreferenten) im Sinne dieses Gesetzes sowie in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Jugendbildungsreferenten entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Das Land gewährt den Trägern auf Antrag Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der notwendigen Aufwendungen für nach Abs. 3 anerkannte Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare sowie für Modellprojekte zur Erprobung und Entwicklung neuer Methoden der außerschulischen Jugendbildung.

(3) Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 bilden die vom Sozialminister durch Erlaß festgelegten Stellenschlüssel und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit zu berücksichtigen haben.

(4) Die Vomhundertsätze nach Abs. 1 und Abs. 2 werden jährlich im Rahmen der Haushaltsgesetze vom Landtag festgelegt.

§ 5

Finanzierung

(1) Zur stufenweisen Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 4 stellt das Land Haushaltsmittel in folgender Höhe zur Verfügung:

1. im Haushaltsjahr 1975 3 000 000 DM
2. im Haushaltsjahr 1976 4 000 000 DM
3. im Haushaltsjahr 1977 5 250 000 DM
4. im Haushaltsjahr 1978 6 500 000 DM.

Der Umfang der Förderung vom Haushaltsjahr 1979 an richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplanes des Landes.

(2) Reichen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Hessen nach § 4 nicht aus, so ist der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 entsprechend zu kürzen.

§ 6

Förderung anderer Träger

Das Land kann auch Trägern, die nicht unter den § 2 dieses Gesetzes fallen, für ihre Bildungsarbeit Zuwendungen gewähren, sofern ein Anhörungsverfahren nach § 9 stattgefunden hat.

§ 7

Sonstige Zuwendungen

Die über dieses Gesetz hinausgehenden Zuwendungen an die in § 2 und § 6 genannten Träger durch den Landesjugendplan werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Landeskuratorium für Jugendbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium für Jugendbildung beim Sozialminister errichtet. Die Mitglieder werden vom Sozialminister auf vier Jahre berufen.

(2) Dem Beirat gehören an

1. drei Vertreter der hessischen Jugendverbände,
2. drei Vertreter der kommunalen Spitzenverände,
3. vier Mitglieder, die vom Sozialminister benannt werden,
4. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Parteien.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 werden vom Hessischen Jugendring, die nach Abs. 2 Nr. 2 von den genannten Verbänden, die nach Abs. 2 Nr. 4 von den Parteien vorgeschlagen und vom Sozialminister berufen.

(4) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Landeskuratoriums

(1) Das Landeskuratorium fördert die außerschulische Jugendbildung durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen und berät den Sozialminister in grundsätzlichen Fragen der Jugendbildung und ihrer Finanzierung.

(2) Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern gemäß §§ 2 und 3 sowie über die Förderung anderer Träger gemäß § 6 dieses Gesetzes und über die Festlegung der Stellenschlüssel und Bemessungsgrundlagen gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes entscheidet der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium.

(3) Das Landeskuratorium ist vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz anzuhören.

§ 10

Beurlaubung und Nebentätigkeit

(1) Beamte des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei einem der in den §§ 2 und 6 genannten Träger beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen im Sinne des Beamtenrechts.

(2) Soweit die Tätigkeit eines Beamten bei einem der in den §§ 2 und 6 genannten Träger eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist, darf die

Genehmigung nur versagt werden, wenn die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Beamte, die nebenberuflich als ständige Mitarbeiter bei einem der in den §§ 2 und 6 genannten Träger tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 11

Ausführung des Gesetzes

Der Sozialminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz*)

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 14. Juni 1974 (GVBl. I S. 285) wird vom Sozialminister verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Mutterschutzgesetzes ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Zulassung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz vom 3. September 1973 (GVBl. I S. 340)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 91-30
1) GVBl. II 91-26

Verordnung über eine Hausordnung der Gesamthochschule Kassel*)

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1
Hausordnungspflichten

Die Mitglieder und Angehörigen der Gesamthochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Ordnung in der Gesamthochschule und in ihren Veranstaltungen zu wahren (§ 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes).

§ 2
Hausordnungsverstöße

(1) Verletzen bedienstete Mitglieder oder Angehörige der Gesamthochschule ihre Pflichten gegenüber der Hausordnung, so finden die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Gesamthochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, Hausordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie einen Hausordnungsverstoß begangen haben. Ein Hausordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Mitglied oder ein Angehöriger der Gesamthochschule schuldhaft eine Lehrveranstaltung, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder Gremien, die sonstige Verwaltung, den Hochschulbetrieb im übrigen oder den allgemeinen Verkehr auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Gesamthochschule stört oder behindert, indem das Mitglied oder der Angehörige der Gesamthochschule rechtswidrig eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Haus- oder Landfriedensbruch, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung oder Bedrohung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

(3) Ein Hausordnungsverstoß liegt nicht vor, wenn Mitglieder oder Angehörige der Gesamthochschule, die nach ihren Studienzielen oder aus anderen Gründen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung berechtigt sind, in den Grenzen, die sich aus der Freiheit der Lehre der dazu Befugten und Verpflichteten, sowie aus der Freiheit des Studiums aller Studierenden ergeben, mit rechtlich erlaubten Mitteln an einer Erörterung, insbesondere zu Beginn eines Semesters, über Inhalt und Methoden einer Lehrveranstaltung teilnehmen oder eine solche Erörterung anstreben.

§ 3
Hausordnungsmaßnahmen

(1) Hausordnungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der Gesamthochschule wiederherzustellen und für die Zukunft zu sichern. Ist die Funktionsfähigkeit der Gesamthochschule im Zeitpunkt, zu dem eine Hausordnungsmaßnahme getroffen werden soll, nicht mehr gestört, so ist die Maßnahme nur zulässig, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Hausordnungsmaßnahmen sind:

1. Abmahnung des Hausordnungsverstoßes und Androhung einer der Maßnahmen nach Nr. 2 bis 5;
2. befristete Versagung der Teilnahme an bestimmten Lehr- oder Forschungsveranstaltungen und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Gesamthochschule;
3. befristete Versagung der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Gesamthochschule;
4. befristetes Verbot der Benutzung sämtlicher Räume und Einrichtungen der Gesamthochschule längstens bis zum Ende des Semesters;
5. Ausschluß als Mitglied der Gesamthochschule für das laufende und/oder für das folgende Semester, wenn Ausmaß und Intensität der Störung erkennen lassen, daß weitere erhebliche Störungen zu befürchten sind.

§ 4
Vorläufige Maßnahmen

(1) Zur Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gesamthochschule kann der Gründungspräsident nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Maßnahmen androhen oder vorläufig anordnen. Das Recht des Gründungspräsidenten, sonstige Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 105) zu treffen, bleibt unberührt.

(2) Der Gründungspräsident hat sofort den Schlichtungsausschuß über die vorläufige Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Der Schlichtungsausschuß hat un-

*) GVBl. II 70-55

verzüglich zu entscheiden, ob die vorläufige Maßnahme als Maßnahme nach § 3 aufrechterhalten oder ob eine andere Maßnahme gemäß § 3 getroffen werden soll. Mit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses verliert die vorläufige Maßnahme des Gründungspräsidenten ihre Wirksamkeit.

§ 5
Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus zwei Vertretern der Hochschullehrer, zwei Vertretern der Studenten und zwei Vertretern der weiteren Bediensteten der Gesamthochschule. Der Gründungsbeirat schlägt dem Kultusminister spätestens in seiner zweiten Sitzung nach Inkrafttreten der Verordnung die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zur Bestellung vor. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Mindestens ein Hochschullehrer muß die Befähigung zum Richteramt haben. Zur Aufstellung der Vorschlagsliste schlägt jede Gruppe im Gründungsbeirat doppelt so viele Kandidaten vor, als Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe vom Gründungsbeirat auf die Vorschlagsliste zu setzen sind. Kommt eine Einigung innerhalb der Gruppe nicht zustande, so erfolgt der Vorschlag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Der Gründungsbeirat wählt aus den von den Gruppen vorgeschlagenen Bewerbern die Mitglieder aus, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen. Nach den gleichen Grundsätzen wird für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ein Stellvertreter bestellt.

(2) Kommt bei einer oder mehreren Gruppen ein Vorschlag nicht zustande, so werden folgende Personen aus der Gruppe, deren Vorschlagsliste fehlt, vom Kultusminister als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Schlichtungsausschusses bestellt:

— aus der Gruppe der Hochschullehrer:
  Der dienstälteste Hochschullehrer der Gesamthochschule, der die Befähigung zum Richteramt hat
  Vertreter: Der Dienstälteste unter den übrigen Hochschullehrern der Gesamthochschule, die die Befähigung zum Richteramt haben
— aus der Gruppe der Studenten:
  Der Präsident des Studentenparlaments
  Vertreter: Der Vorsitzende des Ältestenrats
— aus der Gruppe der weiteren Bediensteten:
  Der Dienstälteste der beiden Vertreter der weiteren Bediensteten der Gesamthochschule im Gründungsbeirat
  Vertreter: Der weitere Vertreter der Bediensteten der Gesamthochschule im Gründungsbeirat

Verweigert ein vom Kultusminister bestelltes Mitglied seine Arbeit im Schlichtungssausschuß, so nehmen die übrigen Mitglieder die Aufgabe des Ausschusses wahr.

(3) Der Schlichtungsausschuß wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters. §§ 194, 195, 196 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Schlichtungsausschuß tagt in geschlossener Sitzung. Das Protokoll der Sitzung ist zu veröffentlichen.

(6) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über den Widerspruch gegen seine eigenen Maßnahmen.

§ 6
Verfahrensgrundsätze

(1) Werden dem Gründungspräsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstoßes begründen, hat er den Sachverhalt zu ermitteln und dabei die belastenden, die entlastenden und die übrigen für die Anordnung einer Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Gründungspräsident hat das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann ergänzende Ermittlungen anstellen.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet über die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 3 unabhängig davon, ob der Gründungspräsident eine Hausordnungsmaßnahme angedroht oder vorläufig angeordnet hat oder nicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörige der Gesamthochschule sind gegenüber dem Gründungspräsidenten und dem Schlichtungsausschuß zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(5) Vor Erlaß einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens rechtlichen Beistandes bedienen. Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme er-

geht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über jede vorläufige (§ 4 Abs. 1) oder andere Hausordnungsmaßnahme (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3) hat der Gründungspräsident die Rechtsaufsichtsbehörde sofort in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Schlichtungsausschuß nicht unverzüglich ermittelt oder entscheidet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anordnung über die Zuständigkeit der Landräte als Behörden der Landesverwaltung für Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei in den Landkreisen Fulda, Main-Kinzig-Kreis und Marburg-Biedenkopf sowie für Dienststellen der Kriminalpolizei in den Landkreisen Bergstraße und Limburg-Weilburg*)

Vom 20. Juni 1974

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Nr. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Nr. 1 und § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird bestimmt:

§ 1

Es werden aufgelöst:

1. die Polizeidirektion Hanau des Regierungspräsidenten in Darmstadt,
2. die Polizeidirektionen Fulda und Marburg a. d. Lahn des Regierungspräsidenten in Kassel,
3. die Staatlichen Kriminalkommissariate Gelnhausen, Heppenheim a. d. Bergstr. und Limburg a. d. Lahn des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

§ 2

(1) Die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei in den Landkreisen

1. Main-Kinzig-Kreis,
2. Fulda,
3. Marburg-Biedenkopf

werden in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert. Sie werden einem staatlichen Polizeiverwalter (Polizeidirektor) unterstellt.

(2) Es werden Polizeidirektionen der Landräte dieser Landkreise errichtet.

§ 3

Die Dienststellen der Kriminalpolizei in den Landkreisen

1. Bergstraße,
2. Limburg-Weilburg

werden in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert. Bei den Landräten dieser Landkreise werden Kriminalkommissariate errichtet.

§ 4

Dienstsitz der Polizeidirektionen und der Kriminalkommissariate ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-41

Siebente Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 21. Juni 1974

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinden bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Pohlheim, Landkreis Gießen, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Gemarkungen Watzenborn-Steinberg, Garbenteich und Hausen.

(2) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Wolzhausen, Landkreis Biedenkopf, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Dillenburg als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 81-21

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 1,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)